MPA NRW.
Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
PRÜFEN • ÜBERWACHEN • ZERTIFIZIEREN

Marsbruchstraße 186 · 44287 Dortmund · Postfach: 44285 Dortmund · Telefon (02 31) 45 02 - 0 · Telefax (02 31) 45 85 49 · E-Mail: info@mpanrw.de

Abteilung 2 / Bausicherheit
Department 2 / Construction Safety

ALLGEMEINES BAUAUFSICHTLICHES PRÜFZEUGNIS

Für den

Gegenstand: **Filter DRUFI+ FR Typ 2315 (Filter rückspülbar)**
Artikelnummern 2315.00.081, 2315.00.181 und 2315.00.781
jeweils mit Universalflansch in den Nennweiten DN 20, DN 25 und DN 32
Artikelnummern 2315.20.005, 2315.25.005 und 2315.32.005
und die Varianten DRUFI+ FF Typ 2315 (Filter nicht rückspülbar)
Artikelnummern 2315.00.083, 2315.00.183 und 2315.00.783
jeweils mit Universalflansch in den Nennweiten DN 20, DN 25 und DN 32
Artikelnummern 2315.20.005, 2315.25.005 und 2315.32.005

wird hiermit aufgrund § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – 2018, Nr. 19, S. 411 bis 458) zuletzt geändert am 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086) und der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) vom 01.07.2021 - Kapitel C 3.7 ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zum Nachweis der Verwendbarkeit hinsichtlich des Geräuschverhaltens erteilt. *)

Antragsteller: **Hans Sasserath GmbH & Co. KG**
Sicherheits- und Regelarmaturen
Mühlenstraße 62
41352 Korschenbroich

Ausstellungsdatum: **01. Oktober 2021**

Geltungsdauer: **28. März 2026**

Prüfzeugnisnummer: **P-IX 6951/I **)**

Der geräuschtechnischen Beurteilung des oben genannten Gegenstands liegt der Prüfbericht Nr. 423000222 des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) zugrunde.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.

*) Es wird hier auf die Bauordnung des Landes Bezug genommen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat; das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt jedoch in allen Bundesländern.

) Für den o.g. Gegenstand galt bis zum 28.03.2021 das Prüfzeichen **P-IX 6951/I gemäß des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses des MPA NRW vom 13.10.2016.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Produkts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen. *)

2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere freier Schutzrechte, erteilt.

4 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Die erteilende Prüfstelle ist berechtigt, im Herstellerwerk, im Händlerlager, auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingehalten worden sind.

7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

8 Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung **(Übereinstimmungsnachweis)** und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen **(Ü-Zeichen)** nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

Materialprüfungsamt MPA NRW

*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt zugleich als Prüfzeichen im Sinne der Prüfzeichenverordnung der Länder, sofern für das als Gegenstand aufgeführte Bauprodukt ein solches vorgeschrieben ist.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1. Filter DRUFI+ FR Typ 2315 (Filter rückspülbar)
Artikelnummern 2315.00.081, 2315.00.181 und 2315.00.781
jeweils mit Universalflansch in den Nennweiten DN 20, DN 25 und DN 32
Artikelnummern 2315.20.005, 2315.25.005 und 2315.32.005
und die Varianten DRUFI+ FF Typ 2315 (Filter nicht rückspülbar)
Artikelnummern 2315.00.083, 2315.00.183 und 2315.00.783
jeweils mit Universalflansch in den Nennweiten DN 20, DN 25 und DN 32
Artikelnummern 2315.20.005, 2315.25.005 und 2315.32.005

1.2. Der Nachweis der Brauchbarkeit erstreckt sich nur auf das Geräuschverhalten.

1.3. Verwendungsauflagen

1.3.1. keine.

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1. Anforderungen an die Eigenschaften

2.1.1. Die Armaturen sind nach DIN 4109-1, Ausgabe Januar 2018, Abschnitt 11 in die Armaturengruppe I eingestuft.

2.1.2. Diese Einstufung gilt nur bei Einhaltung der unter 1.3 festgelegten Verwendungsauflagen.

2.2. Kennzeichnung

Die Armaturen sind nach DIN 4109-1, Ausgabe Januar 2018, Abschnitt 11 mit dem Herstellerkennzeichen, einem Prüfzeichen und der Armaturengruppe zu kennzeichnen.
Dazu ist neben dem Herstellerkennzeichen die Kennzeichnung **P-IX 6951/I** zu verwenden.

2.3. Übereinstimmungsnachweis

2.3.1. Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der unter II. 1.1. genannten Bauprodukte mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers gemäß § 24 der BauO NRW erfolgen.

2.3.2. Werkseigene Produktionskontrollen

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.



2.3.3. Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Prüfungen nach DIN EN ISO 3822 - Prüfung des Geräuschverhaltens von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation - wurden an je drei Mustern der unter II. 1.1. genannten Armaturen Art.-Nrn. 2315.00.081 und 2315.00.083 jeweils mit Universalflansch, Art.-Nrn. 2315.20.005, 2315.25.005 und 2315.32.005 durchgeführt. Die Ergebnisse enthält der Prüfbericht Nr. 423000222 des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen.

2.3.4. Übereinstimmungszeichen **(Ü-Zeichen)**

Die Verpackung und/oder der Beipackzettel der unter II. 1.1. genannten Bauprodukte ist mit dem Übereinstimmungszeichen **(Ü-Zeichen)** nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gemäß nachstehendem Muster zu kennzeichnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Dortmund, den 01.10.2021

Materialprüfungsamt MPA NRW 2 Nordrhein-Westfalen

Dipl.-Ing. Wassermann
Prüfstellenleiter

Muster des Übereinstimmungszeichens:

Der Buchstabe „Ü" muss in seiner Form der nebenstehenden Abbildung entsprechen. Seine Breite muss zur Höhe im Verhältnis von 1:1,33 stehen. Der Buchstabe „Ü" und die darin enthaltenen Angaben müssen deutlich lesbar sein. Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf das „Ü" ohne oder mit einem Teil der Angaben auf dem Produkt angebracht werden.

